

Veröffentlicht in
"Südpfalzkurier"
am 31. 10. 2001

Berichtigung der Veröffentlichung vom 24. Oktober 2001

1. Änderungssatzung der StadtBad Bergzabern zur Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer

Nach § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) hat der Stadtrat der Stadt Bad Bergzabern am 30. August 2001 die folgende erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Absatz 1 Satz 2 lautet neu wie folgt:

Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro auf- oder abgerundet, die Rundung ist kaufmännisch (ab 0,5 nach oben) durchzuführen.

Artikel 2

Diese erste Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bad Bergzabern, 24. Oktober 2001

Wolfgang Dietz, Stadtbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

(1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- (2) Hat jemand eine Verletzung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern
Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag

(Hörnberger)

ZWEITWOHN 2001 10 01

Veröffentlicht
am 24.10.2001 in
„Rheinland-Pfalz Kurier“

1. Änderungssatzung der Stadt Bad Bergzabern zur Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer

Nach § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) hat der Stadtrat der Stadt Bad Bergzabern am 30. August 2001 die folgende erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Absatz 1 Satz 2 lautet neu wie folgt:
Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

Artikel 2

Diese erste Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bad Bergzabern, 12. Oktober 2001

Wolfgang Dietz, Stadtbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

(1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- (2) Hat jemand eine Verletzung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern
Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag

(Hornberger)